

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag den 19. März 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 437).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 437).
3. Mitteilung des Präsidenten (Seite 437).
4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 437).
5. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung des Althausbestandes. Berichterstatter Abgeordneter Kuchner (Seite 437); Abstimmung (Seite 438).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Bürgschaften für Instandsetzungsdarlehen der Althäuser bis zur Höhe von zehn Millionen Schilling. Berichterstatter Abg. Kuchner (Seite 438); Abstimmung (Seite 438).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/1952, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Püttentales. Berichterstatter Abg. Tatzber (Seite 438); Abstimmung (Seite 439).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Aufrechterhaltung von Bezirkslandwirtschaftskammern. Berichterstatter Abg. Franz Müllner (Seite 439); Abstimmung (Seite 440).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 10 Uhr 42 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Bachinger und Etlinger.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, stelle ich die im Finanzausschuß von gestern verabschiedeten Zahlen 521 und 522 auf die Tagesordnung dieser Sitzung und ebenso die im Wirtschaftsausschuß gestern verabschiedeten Vorlagen, Zahl 518 und 524. Die Anträge des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend niederösterreichische Landesanleihe 1954.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1951 und 1952.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kuchner, die Verhandlung zur Zahl 521 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUCHNER: Hoher Landtag! Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung des Althausbestandes, zu referieren.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1954 folgenden Antrag beschlossen (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien für Förderungsmaßnahmen in Form von Bürgschaften, Zinsenzuschüssen und Beiträgen zur Erhaltung und Instandsetzung des privaten Althausbestandes auszuarbeiten und die entsprechenden Mittel hierfür bereitzustellen.“

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Vorhabens vor allem auf dem Gebiete des Beschäftigtenstandes, und da gerade zum Ausbruch der warmen Jahreszeit die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen vorhanden sein sollen, gestattet sich der Finanzausschuß schon jetzt, bevor noch der oben genannte Antrag dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgetragen ist, folgenden Antrag zu stellen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Im außerordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 wird eine neue Ausgabenverrechnungsposition unter Voranschlagsansatz 62—90 mit der Bezeichnung „Für Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung des Althausbestandes“ eröffnet, für welche ein Nachtragskredit von 5.000.000 S bewilligt wird.

2. Zur Bedeckung des Nachtragskredites von 5.000.000 S wird die Landesregierung ermächtigt, allenfalls verzinsliche schwebende

Schulden oder Anleihen bis zur selben Höhe aufzunehmen.“

Ich bitte, die Debatte hierüber einleiten zu wollen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Ange-nommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuchner, die Verhandlung zur Zahl 522 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUCHNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Bürgschaften für Instandsetzungsdarlehen der Althäuser bis zur Höhe von zehn Millionen Schilling, zu berichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schaffung von neuen Wohnräumen für sich allein nicht hinreichend ist, um allen Wohnungsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich schon daraus, daß der enorme Wohnungsbau hinsichtlich seiner Auswirkung durch den Zerfall der Wohnungen in Althäusern geschwächt wird. Es ist daher unerlässlich, zumal eine Konsolidierung des Wohnungsmarktes allseitig angestrebt wird, daß die Möglichkeit geschaffen wird, Wohnräume, die in den Händen der Althausbesitzer liegen, vor ihrer gänzlichen Unbewohnbarkeit zu retten.

Da derzeit trotz der bei den Kreditinstituten vorhandenen Mittel die Heranziehung derselben für die Gewährung von Hypothekendarlehen zur Erhaltung und Instandsetzung des Althausbestandes vorwiegend deshalb scheitert, weil die Kreditinstitute wegen der bestehenden strengen Vorschriften über Mündelsicherheit u. dgl. den Liegenschaftseigentümern vielfach den zur Instandsetzung der Althäuser notwendigen Hypothekarkredit nicht einräumen können, ergibt sich die Notwendigkeit, durch die Übernahme von Bürgschaften für solche Darlehen die Hindernisse für die Flüssigmachung der vorhandenen Geldmittel zu beseitigen.

Der Finanzausschuß beehrt sich daher zu beantragen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Land Niederösterreich übernimmt gemäß § 1346 ABGB. Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von zehn Millionen Schilling für Hypothekendarlehen, die von privaten Liegenschaftseigentümern zur Erhaltung und Instandsetzung ihres Althausbestandes bei der Landeshypothekenanstalt in Wien I, Wipplingerstraße 2, aufgenommen werden.“

Ich bitte den Hohen Landtag um Zustimmung und ersuche, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Ange-nommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Tatzber, die Verhandlung zur Zahl 518 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. TATZBER: Hohes Haus! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/1952, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pitztales, zu berichten.

Hoher Landtag! Als die seinerzeitige Gesetzesvorlage über die Bildung des Pitztaler Wasserleitungsverbandes im Einvernehmen mit den an diesem Verband beteiligten Gemeinden ausgearbeitet wurde, gaben die Vertreter dieser Gemeinden ihrer Meinung Ausdruck, daß es nicht erforderlich sein wird, eigene Anschlußgebühren vorzusehen, weil der erforderliche Betrag, den die Gemeinden zur Errichtung der Wasserleitung aufzubringen haben, durch freiwillige Baukostenbeiträge aufgebracht werden kann.

Nunmehr hat sich herausgestellt, daß sich ein Teil der Wasserbezieher geweigert hat, diese Baukostenbeiträge zu leisten, und deshalb diejenigen, die bereits in bedeutendem Ausmaße freiwillig Baukostenbeiträge geleistet haben, auf Grund dieser Sachlage nun ebenfalls die Rückzahlung dieser Baukostenbeiträge verlangen. Auf Grund dieser schwierigen Situation hat nun der Verband mit Schreiben vom 26. November 1953 das Amt der Landesregierung ersucht, eine Novellierung des Gesetzes in der Weise vorzunehmen, daß dem Verband die zwangsweise Vorschreibung von Anschlußgebühren ermöglicht wird.

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt nun diesem Verlangen des Verbandes Rechnung. Die Textierung der zur Einfügung vorgesehenen neuen Paragraphen lehnt sich fast wörtlich an jene Bestimmungen an, die über die gleiche Angelegenheit in der für die Gemeindewasserleitungen allgemein vorgesehenen Regelung enthalten sind. Sie bedürfen demnach keiner näheren Erläuterung.

Sonderbestimmungen enthält der Artikel 2, und zwar hinsichtlich des Höchstsatzes, bis zu dem solche Anschlußgebühren eingehoben werden können. Diese Sonderregelung ist nur als Übergangsbestimmung gedacht und liegt ihr folgende Erwägung zugrunde:

Der zur Berechnung der Anschlußgebühren festzusetzende Einheitssatz darf 0,8 v. H. der Kosten für den laufenden Meter der Wasserversorgungsanlage nicht übersteigen. Diese Grenze, die ebenfalls aus der Regelung über die Gemeindewasserleitungen entnommen ist, ist gleicherweise als Höchstsatz auch in dem neu eingefügten § 26 b, und zwar im Abs. (3), festgelegt. Nunmehr hat aber eine vom Verband angestellte Vergleichsrechnung ergeben, daß sich bei Aufrechterhaltung dieses Höchstsatzes nur ein Betrag im Ausmaß von ungefähr einem Drittel jenes Betrages ergeben würde, den der Verband bereits zum größten Teil als freiwilligen Baukostenzuschuß von den Anschlußpflichtigen eingehoben hat. Der Verband würde daher bei einem Höchsteinheitssatz von 0,8 zu bedeutenden Rückzahlungen genötigt sein, wodurch er in eine unerträgliche finanzielle Notlage kommen würde. Da aber einerseits grundsätzlich die Anschlußgebühren bei einem Wasserleitungsverband nicht höher festgesetzt werden können als bei einer Gemeindewasserleitung, andererseits aber auch, um den Verband aus den sonst eintretenden Schwierigkeiten zu befreien, sieht Artikel 2 vor, daß für jene Anschlußpflichtigen, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen zum Anschluß durch den Verband geschaffen worden sind, der Einheitssatz bis höchstens 2,3 v. H. der Kosten für den laufenden Meter der Wasserversorgungsanlage festgesetzt werden kann. Die sich hierbei ergebenden Leistungsverpflichtungen würden sich in der ungefähr gleichen Höhe bewegen, in der die bisherigen Baukostenbeiträge zum überwiegenden Teil bereits von den Anschlußpflichtigen entrichtet worden sind. Jene anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Baukostenbeiträge geleistet haben, brauchen nichts mehr zu bezahlen. Wie schon erwähnt, ergibt die von der Gemeinde zur Berechnung der Baukostenbeiträge angewendete Methode fast das gleiche Ergebnis, das nunmehr bei Anwendung des Einheitssatzes von 2,3 v. H. herauskommen würde. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann daher eine nochmalige Durchrechnung solcher angeschlossener Liegenschaften unterbleiben.

Diese Sonderregelung ist aber, wie schon eingangs erwähnt, nur eine durch die gegenwärtige Zwangslage bedingte Übergangsregelung. In Hinkunft wird der Höchsteinheitssatz von 0,8 auch für den Wasserleitungsverband Pittental Geltung besitzen und dies insbesondere auch für später zu entrichtende Ergänzungsgebühren. Wenn daher bei einem Anschlußpflichtigen später die Vor-

aussetzungen zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr eintreten sollten, so ist der Berechnung dieser Ergänzungsgebühr nicht mehr der Einheitssatz von 2,3 v. H., sondern höchstens von 0,8 v. H. zugrunde zu legen.

Ich erlaube mir daher, namens des Wirtschaftsausschusses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 19. März 1954*), betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/1952, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pitztalles, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Franz Müllner, die Verhandlung zur Zahl 524 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. Franz MÜLLNER: Hohes Haus! Als vom Wirtschaftsausschuß bestellter Berichterstatter über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Aufrechterhaltung von Bezirkslandwirtschaftskammern, darf ich Ihnen folgendes berichten.

Durch Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, StGBI. Nr. 144, wurde der Sitz der Bezirksgerichte Matzen und Marchegg nach Gänserndorf verlegt und die beiden Bezirksgerichte zu einem Bezirksgericht vereinigt, das die Amtsbezeichnung „Bezirksgericht Gänserndorf“ zu führen hat und dessen Sprengel die Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg umfaßt. Durch diese Verordnung haben die Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg zu bestehen aufgehört. Diesem neu gebildeten Gerichtsbezirk Gänserndorf gehören praktisch das ganze Marchfeld und die südlichen Ausläufer des Weinlandes an der Brünner Straße mit Ausnahme der zum 22. Wiener Gemeindebezirk gehörigen ehemals niederösterreichischen Gemeinden an.

Nach § 2 (1), Ziff. 2, des Gesetzes vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) gliedert sich die landwirtschaftliche Berufsvertretung in die Bezirkslandwirtschaftskammern für jeden Gerichtsbezirk. Die Festlegung des Wirkungsbereiches einer Bezirkslandwirtschaftskammer mit dem Gerichtsbezirk ist offenbar nur wegen der leichteren Abgrenzung erfolgt, zumal zwischen einer Bezirkslandwirtschaftskammer und dem Bezirksgericht organisatorisch keine Verbindung besteht. Eine Änderung dieser Abgrenzung ist nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle nur insofern vorgesehen, als die Landesregierung mehrere Gerichtsbezirke zu einer Bezirkslandwirtschaftskammer zusammenlegen kann. Eine Änderung durch Aufrechterhaltung von Bezirkslandwirtschaftskammern nach Wegfall eines Gerichtsbezirkes bedarf daher eines Gesetzes.

Das Marchfeld gehört zu den agrarisch wichtigen Zentren Niederösterreichs. Es muß daher alles darangesetzt werden, um hier eine besonders intensive Aufklärungs- und Förderungsarbeit zu gewährleisten, weil jedes Versäumnis, im Hinblick darauf, daß es sich bei den Landwirtschaftsbetrieben im Marchfeld um reine Marktlieferungsbetriebe handelt, für die Gesamtversorgung Österreichs von verhängnisvollen Folgen wäre. Trotzdem sind auch im Marchfeld die Produktionsverhältnisse sehr unterschiedlich, vor allem bestehen zwischen dem nördlichen und südlichen Teil tiefgreifende Unterschiede. Eine einheitliche Leitung der Kammerarbeit von Gänserndorf aus ist bei der großen Anzahl der Gemeinden des Gerichtsbezirkes (57) praktisch unmöglich.

Um diesen wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, werden seit Auflösung der Gerichtsbezirke Marchegg und Groß-Enzersdorf an Stelle der dadurch weggefallenen Bezirkslandwirtschaftskammern Büros der Bezirkslandwirtschaftskammern Gänserndorf geführt. Diese Maßnahme ist nur ein Notbehelf. Der angestrebte wirtschaftliche Erfolg kann nur durch eine Bezirkslandwirtschaftskammer, die sich aus gewählten Vertretern des betreffenden Gebietes zusammensetzt, erreicht werden.

Die im Gesetz erfolgte Aufteilung der Gemeinden auf die drei vorgesehenen Bezirkslandwirtschaftskammern Gänserndorf, Groß-Enzersdorf und Marchegg erfolgte über Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, wobei auch die Wünsche der Gemeinden berücksichtigt wurden.

Groß-Enzersdorf wurde als Sitz deshalb gewählt, weil bereits vor 1938 dort eine niederösterreichische Bezirkslandwirtschaftskammer bestand, seit der Angliederung eines Teiles des Gerichtsbezirkes Groß-Enzersdorf an Wien für die bei Niederösterreich verbleibenden Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Groß-Enzersdorf dort ein Büro der Bezirkslandwirtschaftskammer Gänserndorf besteht und Groß-Enzersdorf für das in Frage kommende Gebiet günstig gelegen ist. Sinngemäß hat auch das gleiche für Marchegg zu gelten.

Die nächsten Landwirtschaftskammerwahlen sind mit Rücksicht auf die fünfjährige Wahlperiode im Jahre 1955 zu erwarten. Der Zeitpunkt der Wahl ist gemäß § 18 (2) des Gesetzes vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) durch die Landesregierung zu bestimmen. Um eine Zwischenwahl aus Vereinfachungsgründen zu ersparen, soll das Gesetz erst für die kommende Wahlperiode Geltung haben.

Im Namen des Wirtschaftsausschusses stelle ich daher folgenden Antrag, um dessen Annahme ich das Hohe Haus bitte (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 19. März 1954*) über die Aufrechterhaltung von Bezirkslandwirtschaftskammern, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Der Finanzausschuß wird sogleich nach dem Plenum im Herrensaal eine Sitzung zur Nominierung des Berichterstatters abhalten.

Ich gestatte mir, die Herren Abgeordneten auf die interessante Ausstellung der österreichischen Feuerwehren aufmerksam zu machen, um deren Besichtigung gebeten wird.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 3 Min.)